

## 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 28 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung - FriedS-) vom 12.04.2018 folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

### 1. § 5 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung

„Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung (FriedGebS) vom 01.07.2013 außer Kraft.“

### 2. *Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebührensätze 2. Gebühren für Urnenrasengräber* erhält folgende Fassung

„ 2. Gebühren für Urnengräber einschließlich Pflege beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1. Urnenrasengrabstätten /                                   |            |
| 1er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre) | 650,00 €   |
| 2er – Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (30 Jahre) | 1.400,00 € |
| 2.3. Verlängerung der Nutzungszeit                             |            |
| bei Belegung mit der 2. Urne verlängert sich die Laufzeit      |            |
| entsprechend der Ruhezeiten gemäß § 7 der Friedhofssatzung     |            |
| für jedes angefangene Jahr                                     | 20,00 €    |

Diese Gebühr enthält keinen Verwaltungsaufwand,  
dieser wird gem. V Ziffer 1.2 gesondert berechnet.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.